

**Verordnung  
des Landratsamtes Traunstein über die  
Beschränkung der Erholung im Wiesenbrütergebiet Lachsgang, Gemeinde Übersee  
vom 02.02.2015**

Auf Grund von Art. 31 Abs. 1 und 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) erlässt das Landratsamt Traunstein als untere Naturschutzbehörde folgende

Verordnung

**§ 1  
Ziele**

<sup>1</sup>Im Wiesenbrütergebiet Lachsgang als Teil des Naturschutzgebietes „Mündung der Tiroler Achen“ ist es erforderlich, die Wiesenbrüter während der Brut- und Aufzuchtzeit vor schädlichen Störungen durch Spaziergänger und Erholungssuchende sowie vor freilaufenden Hunden zu schützen, um eine zufriedenstellende Fortpflanzung der Wiesenbrüter zu gewährleisten. <sup>2</sup>Wiesenbrütende Vogelarten sind besonders stöempfindlich und mittlerweile landesweit im Bestand stark rückläufig. <sup>3</sup>Großer Brachvogel und Wachtelkönig sind in Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung als vom Aussterben bedroht aufgeführt.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

- (1) <sup>1</sup>Das Betreten des Wiesenbrütergebietes Lachsgang zum Zwecke der Erholung wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt. <sup>2</sup>Das Wiesenbrütergebiet hat eine Fläche von ca. 160 ha.
- (2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Wiesenbrütergebietes sind in einer Karte M 1:15.000 grob dargestellt. <sup>2</sup>Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung. <sup>3</sup>Der genaue Grenzverlauf des Wiesenbrütergebietes ist in einer Karte M 1:5.000 (Innenseite der Strichlinie) eingetragen, die beim Landratsamt Traunstein als untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. <sup>4</sup>Diese Karte ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (3) Das Betreten und Befahren öffentlich-rechtlich gewidmeter Straßen und Wege unterliegt nicht dieser Verordnung, sondern richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung.

### § 3 Verbote

- (1) <sup>1</sup>Das Betreten von Flächen der freien Natur im Wiesenbrütergebiet zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. jeden Jahres verboten.  
<sup>2</sup>Unberührt bleiben die Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ (Kernzone mit ganzjährigem Betretungsverbot, ganzjähriges Wegegebot).
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,
  2. das Reiten,
  3. das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen,
  4. das Inline-Skaten, Skateboarden und ähnliche Sportarten,
  5. das Zelten oder Lagern,
  6. das Lärmen, z.B. mit Tonübertragungsgeräten,
  7. das Aufsteigen und Landen lassen von Luftfahrzeugen, Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
  8. Feuer anzumachen, zu betreiben oder zu grillen.
- (3) <sup>1</sup>Das Mitführen von nicht angeleinten Hunden, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach Abs. 4 Nr. 4, ist zwischen 01.03. und 15.08. jeden Jahres verboten.  
<sup>2</sup> Unberührt bleiben die Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ (ganzjährige Anleinpflcht).
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für:
1. den Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten,
  2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, soweit nicht für Grundstücke Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm, Erschwernisausgleich, Kulturlandschaftsprogramm) abgeschlossen sind und damit Sondervereinbarungen bestehen,
  3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
  4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
  5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
  6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
  7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Wiesenbrütergebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wiesenbrütergebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
  9. den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung, Instandsetzung, Erweiterung und den Ausbau der bestehenden Verkehrswege sowie der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs-, Signal- und Fernmeldeanlagen.

## **§ 4 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ist das Wandern, Laufen, Reiten, Radfahren und das Mitführen von kurzangeleinten Hunden auf den Wegen, die in der beiliegenden Karte und der Karte M 1:5.000 mit ●●●● gekennzeichnet sind. <sup>2</sup>Die Vorschriften der Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ und das Landschaftsschutzgebiet „Chiemsee und Ufergebiete“ bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann das Landratsamt Traunstein gemäß Art. 56 BayNatSchG unter den Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
  2. der Vollzug dieser Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Zur Gewährleistung dieser Bestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich einem Verbot des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 15.03.2015 in Kraft und am 14.03.2025 außer Kraft

Traunstein, den 02.02.2015  
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch  
Landrat





**Schutzgebietskarte**

Zur Verordnung des Landratsamtes  
Traunstein über das Wiesenbrütgebiet  
"Lachsgang"  
vom 02.02.2015

Landratsamt  
Traunstein

Siegfried Walch  
Landrat

Maßstab 1:15.000

Zeichenerklärung:

--- Grenze Wiesenbrütgebiet

... Das Verlassen dieser Wege ist innerhalb des Schutzgebietes  
vom 01.03.-30.06. verboten